

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 22/14 S**

L 8 SO 14/14 B ER (Bayerisches LSG)  
S 51 SO 634/13 ER (SG München)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Rosenheim,  
Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterinnen K r a u ß und  
S i e f e r t  
beschlossen:

Das Rechtsmittel der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. März 2014 - L 8 SO 14/14 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren eines Rechtsmittels gegen den bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) München hat es abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, zu verpflichten, der Antragstellerin Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) zu gewähren (*Beschluss vom 8.1.2014*). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat den Beschluss des SG "aufgehoben" und die Antragsgegnerin verpflichtet, für die Zeit ab 11.12.2013 bis 31.5.2014 vorläufig Grundsicherungsleistungen in Höhe von monatlich 300 Euro zu gewähren; im Übrigen hat es den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt (*Beschluss vom 19.3.2014*). Dagegen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 12.4.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) "Nichtzulassungsbeschwerde" bzw "das zulässige Rechtsmittel" eingelegt; außerdem hat sie beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für dieses Verfahren zu bewilligen.
- 2 Das Rechtsmittel der Antragstellerin ist schon nicht statthaft und deshalb unzulässig. Der Beschluss des LSG ist nicht, auch nicht mit der Beschwerde an das BSG, anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Antragstellerin steht deshalb auch PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

